

Rheingauer Anzeiger.

77. Jahrgang,

Amtliches

für den westlichen Teil

umfassend die

Stadt- und Landgemeinden



Kreis-Blatt

Fernsprech-Anschluß Nr. 9

des Rheingau-Kreises

des vorm. Amtsbezirks

Rüdesheim am Rhein.

Vierteljahrspreis
(ohne Tragegebühr),
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt Mf. 1.60,
ohne dasselbe Mf. 1.—.

Durch die Post bezogen:
Mf. 1.60 mit und
Mf. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt.

Einzige amtliche

Rüdesheimer Zeitung.

Anzeigenpreis:
die Kleinspaltige (1/2)
Petitzeile 15 Pfg.,
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 10 Pfg.,
Ankündigungen vor und
hinter d. redaktionsellen
Teil (soweit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/2) Petitzeile 30 Pfg.

Nr. 42

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Donnerstag, 12. April

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Bischer & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1917.

Zweites Blatt.

Fortsetzung der amtlichen Bekanntmachungen aus dem ersten Blatt.

Bekanntmachung

Nr. Pa 123/3. 17. R. R. V.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von
Rohdachpappen und Dachpappen aller Arten.

Vom 5. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des
Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen
Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß, soweit nicht
nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt
sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme
vorschriften nach Paragraph 6^a) der Bekanntmachungen
über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni
1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 357) in Verbindung mit
den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915
und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und
778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzblatt
Seite 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Mel-
depflicht nach § 5^a) der Bekanntmachungen über Vorrats-
erhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und
21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684)
bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes
gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässi-
ger Personen vom Handel vom 23. September 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: sämt-
liche vorhandenen und weiter hergestellten Rohdachpappen,

a) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis
zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Straf-
gesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört verwendet, verkauft oder
läßt oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft
über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung die beschlagnahmten Gegenstände zu
verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu-
widerhandelt.

b) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder
wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird
mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu
zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen
sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Eben-
so wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher
einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Aus-
kunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist,
nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollstän-
dige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark
oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten
bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen
Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Teerdachpappen und teerfreie Dachpappen jeder Art und
Stärke.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände
werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vor-
nahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Ge-
genständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen
über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen
stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvoll-
streckung oder Arrestvollstreckung erfolgen.

Als unerlaubt gilt bereits das Zerschneiden der be-
schlagnahmten Gegenstände.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lie-
ferung der beschlagnahmten Gegenstände in folgenden Fällen
erlaubt:

1. zur Erfüllung eines Auftrags des Königlichen Inge-
nieur Konusses;
2. zur Erfüllung derjenigen Aufträge aus am Stichtage
(§ 8) vorhandenen Vorräten, welche bis zum 5. April
1917 von einer staatlichen oder kommunalen Behörde
erteilt waren, vorausgesetzt, daß auch alle auf diese
Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge
bis zum 5. April 1917 abgeschlossen sind;
3. auf Grund eines Freigabebescheins.

Vordrucke der Freigabebescheine sind von dem Kriegsaus-
schuß der Rohpappen- und Dachpappenindustrie, Berlin NW,
Dorotheenstraße 31, anzufordern, von dem Bauherrn für
jeden Bau besonders in dreifacher Ausfertigung anzufüllen
und an den Kriegsauschuß der Rohpappen- und Dachpap-
penindustrie einzusenden.

Die Entscheidung auf den gestellten Antrag erfolgt
durch die Kriegs-Rohstoff Abteilung des Königlich Preussischen
Kriegsministeriums.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

1. die Verarbeitung von Rohdachpappen zu Dachpappen;
2. die Verarbeitung derjenigen Mengen, deren Veräuße-
rung und Lieferung gemäß § 4 gestattet ist;
3. den Selbstverarbeitern und Selbstverbrauchern die ein-
malige Verarbeitung einer Gesamtmenge von 2000 qm
Rohdachpappe und Dachpappe aus den eigenen Vorräten

§ 6.

Meldepflicht.

Tie von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände
[§ 1] unterliegen einer monatlichen Meldepflicht, sobald und

solange die Vorräte eines Meldepflichtigen (§ 7) die zur einmaligen Verarbeitung freigegebenen Mengen (§ 5 Ziffer 3) übersteigen.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betriebe solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines dritten übergeben hat.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage schon abgeordneten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 5. April 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei den späteren Meldungen der am Beginn des zehnten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 15. April 1917, die späteren Meldungen sind bis zum zwanzigsten Tage eines jeden Monats an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu erstatten.

§ 9.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Melde-scheinen zu erfolgen, die bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion Bst. (Vordruckverwaltung) unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 1274b anzufordern sind.

Die Anforderung der Melde-scheine ist mit deutlicher Unterschrift und mit genauer Adresse zu versehen.

Der Melde-schein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Auf einen Melde-schein dürfen nur die Vorräte ein und desselben Eigentümers oder ein und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Auf die Vorderseite der zur Ueberendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:

„Betrifft Dachpappenbeschlagnahme“.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 11.

Ausnahmen von der Bekanntmachung.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind ausgenommen:

1. Dachpappen, welche sich im Besitz oder Eigentum des Rgl. Ingenieur-Komitees befinden;
 2. im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Dachpappen und Rohdachpappen;
 3. Die Dachpappen und Rohdachpappen, die beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung zur Verwendung für einen Bau bereits auf der zugehörigen Baustelle lagerten;
 4. die nach dem 5. April 1917 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland) eingeführten Dachpappen und Rohdachpappen. Die besetzten feindlichen Gebiete gehen nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmungen.
- Im übrigen sind Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von dieser Bekanntmachung an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion Pa. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10 zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift:

„Betrifft Dachpappenbeschlagnahme“

zu versehen.

Die Entscheidung über Ausnahmegewilligungen bezüglich der Bestimmungen über Meldepflicht und Lagerbuchführung behält sich der unterzeichnete zuständige Militär-befehlshaber vor.

§ 12.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht (§§ 6 bis 10) betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion Pa. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Dachpappenbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 13.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 5. April 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., 5. April 1917.

Mainz.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-korps.
Das Gouvernement der Festung Mainz.

Bermischte Nachrichten.

§ **Küdesheim**, 10. April. Wie Sr. Majestät unser Kaiser seine tapferen Helden durch Verleihung von Auszeichnungen ehrt, so ehrt er auch diejenigen, welche hinter der Front sich um das Wohl und die Sicherheit seiner Bewohner verdient gemacht haben. So wurden kürzlich zwei unserer Mitbürger, Herr Hugo Gehlke Adam Damm und Herr Kellermeyer Karl Meuer zur 25-jährigen treu geleisteten Dienste bei der hiesigen freiwilligen Feuerwehr mit dem Allgemeinen Feuerwehr-Verdienstabzeichen geschmückt. Möge es den Detonierten vergönnt sein, noch viele Jahre ihrer Dienste der hiesigen freiwilligen Wehr zur Bereicherung zu stellen mit dem schönen Motto: „Gott zur Ehr“, dem Nächsten zur Wehr.“ Gut Schluß!

† **Hannauhausen**, 10. April. An der Kasse sowie an der Baubühne auf dem Niederwald werden fortgesetzt große Beschädigungen ausgeführt. Wer den Domänenpächtern J. Jung Söhne den oder die Täter namhaft macht, erhält eine gute Belohnung. (Siehe Anzeige in vorliegender Nummer ds. Bl.)

— **Wiedereinführung der Sommerzeit**. Die Sommerzeit beginnt am 16. April 1917, vormittags 2 Uhr nach der gegenwärtigen Zeitrechnung und endet am 17. September 1917, vormittags 3 Uhr der Sommerzeit. Die öffentlich

angebrachten Uhren werden am 16. April 1917 vormittags 2 Uhr auf 3 Uhr vorgestellt, am 17. September 1917 vormittags 3 Uhr der Sommerzeit auf 2 Uhr zurückgestellt. Von der am 17. September doppelt erscheinenden Stunde von 2—3 Uhr vormittags wird die erste Stunde als 2 A, 2 A 1 Minute usw. bis 2 A 59 Minuten, die zweite als 2 B, 2 B 1 Minute usw. bis 2 B 59 Minuten bezeichnet.

§ **Wiesbaden**. Die Königl. Bühne im Dienst der 6. Kriegsanleihe. Das Königl. Theater veranstaltet an dem auf Anregung des Deutschen Bühnenvereins und der Deutschen Bühnengenossenschaft stattfindenden Nationaltag der deutschen Bühnen am 12. April ds. Js. um 6 1/2 Uhr bekanntlich eine Festausführung von Webers romantischer Feenoper „Oberon“, in welcher das frühere Mitglied der Königl. Bühne Fräulein Emilie Fried vom Stadttheater in Chemnitz als Regia gastieren wird. Der Aufführung geht ein von Wilhelm von Scholz verfaßter Prolog voraus, welchen Fräulein Eichelsheim sprechen wird.

§ **Wiesbaden**. Spielplan des Residenz-Theaters. Donnerstag, den 12., Nationaltag der deutschen Bühnen: Vorspruch, „Ehrgefühl.“ Freitag, den 13.: „Schuldner.“

— Der Viehhändlerverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden hat in seiner letzten Vorstandssitzung beschlossen, die Provision der Händler beim

Verkauf von Rindern zu Schlachtzwecken von 2 1/2 auf 2 Prozent herabzusetzen. Die Provision beim Anlauf von Rälbern, Schafen und Schweinen bleibt unverändert. Gleichzeitig wurde die Provision der Vertrauensleute um 1/4 Prozent ermäßigt. Die neuen Provisionsätze treten mit dem 10. April 1917 in Kraft.

§ **Genf**, 10. April. Nach einer Mitteilung des französischen Kriegsministers hat die französische Regierung dem deutschen Protest Folge gegeben und angeordnet, daß die deutschen Kriegsgefangenen nur in einer Entfernung von mindestens 30 Kilometern hinter der Feuerlinie beschäftigt werden dürfen.

§ **Berlin**, 10. April. (P.-M.) Der „Berl. Lokal-Anzeiger“ erfährt aus Basel: Wie die „Basler Nachr.“ aus Washington melden, haben sich für den amerikanischen Fliegerdienst an der französischen Front 2 bis 3000 Freiwillige gemeldet, darunter der einzige Sohn des Ministers des Innern, Lange. Das amerikanische Fliegergeschwader in Frankreich wird in Zukunft berechtigt sein, die amerikanischen Farben zu führen.



Verwendet
„Kreuz-Pfennig“
Marken
auf Briefen, Karten usw.



Verantw. Schriftleitung: J. P. Meier, Wiesbaden